

Benutzungsordnung

für die Carl-Lefknecht-Halle der Ortsgemeinde Irmtraut



§ 1

Allgemeines

Die Carl-Lefknecht-Halle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Irmtraut und dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Sie steht allen Einwohnern der Ortsgemeinde im Sinne des § 14 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur Verfügung. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Grundschule, Sportorganisationen, den örtlichen Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Carl-Lefknecht-Halle ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Carl-Lefknecht-Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Carl-Lefknecht-Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Carl-Lefknecht-Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Carl-Lefknecht-Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Carl-Lefknecht-Halle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Carl-Lefknecht-Halle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 6).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.
- (4) Die Benutzung der Umkleieräume und Duschanlagen wird von der Ortsgemeinde in einem gesonderten Benutzerplan geregelt.

§ 5

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall für die Benutzung Auflagen erteilen.
- (2) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume an andere Veranstalter überlassen werden, oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Nutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig andere Räume von Dritten benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (4) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen, und soweit erforderlich, den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (5) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist unzulässig.
- (6) Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
- (7) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (8) Über die bisher vorhandenen Sport- und Ausstattungsgerätschaften hinaus, dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde keine weiteren Geräte beschafft werden, wenn für deren Lagerung Räumlichkeiten der Halle genutzt werden sollen.
- (9) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde für folgende Tätigkeiten in der Carl-Lefknecht-Halle:
 - Gewerbsmäßiges Fotografieren
 - Verkauf oder anbieten von Waren aller Art
 - Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen
 - Durchführung von Verlosungen
- (10) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art
 - Erwerb von Aufführungsrechten bei der GEMA
 - Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend.

§ 6

Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt für die Halle wie auch für die Umkleieräume und Duschanlagen einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch die Grundschule, den Sportorganisationen, den örtlichen Vereinen und Privatpersonen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Dorfgemeinschaft, der Brauchtumpflege und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den dauerhaften Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Übungszeit der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am Ende des Jahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Carl-Lefknecht-Halle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Carl-Lefknecht-Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Hallenwart nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Jede Nutzung und/oder Übungsstunde sowie die Nutzung der Umkleieräume und Duschanlagen sind vom verantwortlichen Leiter im jeweiligen Benutzungsbuch einzutragen. Festgestellte Beschädigungen oder Mängel, die nicht eingetragen wurden, gehen zu Lasten des jeweils letzten Benutzers. Die Eintragung ins Hallenbuch ist die Pflicht des Übungsleiters.
- (5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden und im Hallenbuch einzutragen.
- (6) Die Benutzung der Carl-Lefknecht-Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 8

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Grundschule, durch Sportorganisationen und örtliche Vereine setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Carl-Lefknecht-Halle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Kasten, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Das Betreten des Sportbodens ist nur in Sportkleidung und sauberen Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle gestattet. Turnschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden.
- (8) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Ortsgemeinde und wird im Benutzerplan gesondert geregelt.
- (9) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf notwendige Maß beschränkt werden.
- (10) Nach Abschluss der Benutzung sind die Carl-Lefknecht-Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (11) Untersagt ist das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Carl-Lefknecht-Halle sowie in ihren Nebenräumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- (12) Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart abzugeben.

§ 9

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Carl-Lefknecht-Halle steht dem Schulsport, den Sportorganisationen und örtlichen Vereinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Carl-Lefknecht-Halle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen, Sportorganisationen und Vereinen gewährt, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Irmtraut haben.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 10

Festsetzung einer Miete

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind (z. B. durch Getränkeverkauf und/oder die Erhebung eines Eintrittsgeldes) und auch für Veranstaltungen, die privaten Zwecken dienen (Familienfeiern etc).

- (2) Der Mietzins wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (3) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung und Beleuchtung sowie die Inanspruchnahme des Hallenwartes im üblichen Umfang abgegolten. Das gilt nicht für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Bühne, Verstärkeranlage usw.). Muss für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Ortsgemeinde eingesetzt werden, ist neben der Miete eine Entschädigung in Höhe des in der Entgeltordnung festgesetzten Betrages für jede angefangene Stunde zu zahlen.
- (4) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde bei Vertragsabschluss auf das angegebene Konto zu überweisen.
- (5) In begründeten Fällen ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine Kautionshöhe des dreifachen Mietpreises zu verlangen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Carl-Lefknecht-Halle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Carl-Lefknecht-Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

Irmtraut, den 07.11.2006



Ortsbürgermeister